

DIE GRENZEN DES STAATSWANGS BEI AUSKUNFTSERLANGUNG IM STRAFVERFAHREN: FOLTERVERBOT IM RECHTSSTAAT

LOS LÍMITES A LA COERCIÓN ESTATAL PARA OBTENER INFORMACIÓN
DURANTE LOS PROCESOS PENALES: LA PROHIBICIÓN LEGAL DE LA TORTURA

Jiří Herczeg*

Abstract: This article studies the protection of the imprisoned or arrested people against the possibility of pressure or even torture by the repressive organs. The major question the author tries to answer is if the prohibition of torture is really absolute or if when facing global terrorism issues it tends to be relativized. In this article, the author depicts the most important international obligations of the Czech Republic regarding the protection against torture, referring specially to the European Convention on Human Rights. On concrete cases, that have been judged by the European Court of Human Rights, article 3 of the Convention has been applied accompanied by individual conceptions such as torturing is an inhuman or humiliating treatment. In the following part of the article, the operation before the European Court is described, as well as the process guarantees that result from article 3. In the last part of the article, the author reflects about the relativisation of the absolute prohibition of torturing after September 11th 2001 and he comes to the conclusion that the judicature of the European court for torturing is unambiguous: the arrangement prohibits it even in the most serious circumstances, such as are the fight against the terrorism or organised crime.

Key Words: State Coercion; Limits; Prohibition of Torture; Human Rights; European Convention on Human Rights; War on Terrorism; Relativization.

Summary: I. Preface. II. Limits of State Coercion to Obtain Information during Criminal proceedings. III. Domestic Legal Regime. IV. Justification of Torture in Extreme Situations. V. Torture in the War on Terror. VI. Conclusion.

Resumen: El objeto de este artículo es la protección de las personas que se encuentran en prisión o han sido arrestadas frente a la posibilidad de inflicción de presiones injustificadas o de tortura por parte de los órganos represivos. La principal pregunta que el autor trata de contestar es si la prohibición legal de la tortura es realmente absoluta o si ésta se ha relativizado por razón de la situación global de terrorismo. En el artículo, el autor muestra las obligaciones internacionales más importantes que tiene la República Checa en el ámbito de la protección contra la tortura, refiriéndose especialmente a la Convención Europea sobre Derechos Humanos. En casos concretos, que han sido resueltos por la Corte Europea de Derechos Humanos, se ha aplicado el artículo 3º de este instrumento, así como otras concepciones individuales como que la tortura es un tratamiento inhumano y humillante. A continuación se describe el

* Matemático, Físico y Abogado de la Univerzita Karlova de Praga. Profesor de Derecho Penal del Instituto CEVRO y de la Univerzita Karlova de Praga. Miembro del Colegio de Abogados de República Checa. Miembro del Comité de Trabajo en Derecho Penal del Consejo Legislativo del Gobierno Checo. Miembro del Comité Editorial de la Revista Kriminalistika. Miembro del Grupo de Trabajo Internacional sobre Derecho Penal Comparado de la Universidad de Wurzburg (Alemania). Membership in the international working group of the University of Wurzburg for Comparative Criminal Law. Su actividad profesional se centra en temas como derecho penal económico, derecho constitucional, protección de derechos humanos y libertades fundamentales y en procedimientos ante la Corte Europea de Derechos Humanos. Correo electrónico: herczeg@prf.cuni.cz - jiri.herczeg@vsci.cz

procedimiento ante la Corte Europea de Derechos Humanos, así como las garantías procesales que existen en este, derivadas del citado artículo 3°. En la última parte del artículo el autor reflexiona sobre la relativización de la prohibición absoluta de la tortura luego del 11 de septiembre de 2001 y llega a la conclusión de que las sentencias de la Corte Europea no son ambiguas: la Convención la prohíbe incluso en las más serias circunstancias, como en la lucha contra el terrorismo y el crimen organizado.

Palabras Clave: *Coerción Estatal; Límites; Prohibición de la Tortura; Derechos Humanos; Convención Europea sobre Derechos Humanos; Guerra contra el Terrorismo; Relativización.*

Sumario: *I. Introducción. II. Límites a la Coerción Estatal para Obtener Información Durante los Procedimientos Penales. III. Sistema Legal Nacional. IV. Justificación de la Tortura en Situaciones Extremas. V. La Tortura en la Guerra Contra el Terrorismo. VI. Conclusión.*

I. Vorwort

Darf der Staat foltern, um ein oder mehrere Opfer terroristischer Folterung zu befreien? Kann der Staat zur Terrorabwehr auch Informationen nutzen, die möglicherweise unter Folter erlangt wurden? Da ist die Hauptfrage, die ich in diesem Beitrag zu beantworten versuche.

Im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den internationalen Terrorismus taucht bei der Laien, aber auch bei der Fachöffentlichkeit immer wieder die Frage auf, bis zu welchem Maß es im Kampf mit diesen Erscheinungen nötig ist, seitens der Staatsmacht die Regeln einzuhalten, welche sich die staatliche Macht selbst festgesetzt hat. Der Zusammenstoß abstrakter Ideen mit den praktischen Erfahrungen deren Auswirkung in der Realität unterzieht diese Ideen ständig neuen Prüfungen und mit unterschiedlichem Maße der Dringlichkeit treten auch häretische Fragen in Erscheinung, ob zumindest einige Ideen des Rechtsstaates nicht einer Revision unterzogen werden sollen.

Die Äusserung des Verfassungsschutz-Präsidenten Heinz Fromm, er würde im Kampf gegen den Terrorismus auch Informationen nutzen, die möglicherweise durch Folter erlangt wurden, stellt erneut Frage des Schutzes der Festgenommenen bzw. Angehaltenen Personen vor Druck oder Foltermöglichkeit seitens der Sicherheitskräfte.

Man sehe es den Informationen im Übrigen nicht an, woher sie stammten und wie sie gewonnen worden seien, sagte Fromm. Die Möglichkeit, dass sie nicht nach unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen erlangt worden sein könnten, darf nicht dazu führen, dass wir sie ignorieren. Es gehe schließlich darum, Terroranschläge zu verhindern.

Die Auffassung stiess in Deutschland an die scharfe Kritik. Wer Informationen aus Foltergeständnissen billigend in Kauf nimmt, billigt letztlich Folter, sagen die Kritiker. Das ist grundgesetzwidrig und damit wird der oberste Verfassungsschützer selbst zu einem Gefährder der Verfassung.

Die Folter wird, am Anfang des 21. Jahrhunderts, zum einem der Tabus unserer christlich-jüdischen Kultur. Verantwortliche Politiker bestreiten die Folternutzung und deren Glanztermine wie Sondermethoden der Ermittlung oder angemessener Zwang gelten wohl zur Behaltung der bisherigen Praxis.¹ Der absolute Folterverbot kriegt durch die globale Terrorbedrohung schwere Wunden. Der Zusammenstoß abstrakter Ideen mit den praktischen Erfahrungen der

Auswirkung dieser Regeln in der Realität unterzieht diese Ideen ständig neuen Prüfungen und in unterschiedlichem Maße der Dringlichkeit treten auch häretische Fragen in Erscheinung, nämlich ob nicht zumindest einige Ideen des Rechtsstaates einer Revision unterzogen werden sollten. Infrage gestellt wird nicht das Folterverbot an sich, wohl aber die ausnahmslose Geltung des Verbots. Sind wir aber tatsächlich in solcher Lage? Kommt es, nach den Anschlägen vom 11. September 2001, zur Relativisierung des absoluten Folterverbots?

II. Grenzen des Staatszwangs bei Auskunftserlangung im Strafverfahren

In der Grundgesetzebene wird ein Verbot der Folterung sowie der menschenunwürdigen, grausamen oder beniedrigenden Behandlung im Art. 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ("EMRK") geregelt. Im Bezug auf unsere Forschung wird zur wichtigsten völkerrechtlichen Regelung die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (weilers nur "EMRK") und in deren Rahmen besonders der Artikel 3. Gemäss dieser Bestimmung darf keiner gefoltert, beniedrigend behandelt oder bestraft werden. Dieser Verbot gilt absolut und unterliegt keinen Ausnahmen gemäss dem Art. 15 Abs. 2 der Konvention.

Gemäss der ständigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist in Art. 3 EMRK einer der grundlegenden Werte einer demokratischen Gesellschaft verankert. Dieser betrifft die Grundsätze der Stellung eines Menschen, setzt Grenzen zwischen Menschlichem und Unmenschlichem, zwischen der Zivilisation und der Barbarei.² Auch unter den schwersten Umständen, wie es der Kampf gegen den Terrorismus oder das organisierte Verbrechen sind, verbietet die EMRK absolut das Foltern und eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Der Art. 3 lässt keine Ausnahme zu, dies auch nicht im Falle "einer öffentlichen Bedrohung der staatlichen Existenz" oder im Falle eines Verdachtes auf Terrorismus oder einer anderen verdammenswerten Aktivität einer bestimmten Person.³ Während eines Verhörs zwecks Erlangung eines Geständnisses ist die Anwendung von Gewalt unzulässig. Wie das Gericht im Fall Tomasi feststellte, *"die Erfordernisse der Ermittlung und die unbestreitbaren Schwierigkeiten beim Kampf gegen die Kriminalität, vor allem im Bereich des Terrorismus, dürfen nicht zur Einschränkung des Schutzes führen, welcher der physischen Integrität einer Person gehört"*.⁴ Der Charakter der Straftat, welcher der Beschwerdeführer beschuldigt wird, ist also nach Ansicht des Gerichtshofes für die Beurteilung aus der Sicht des Art. 3 ohne Relevanz.⁵

Der Gerichtshof stellte ebenfalls fest, dass die EMRK ein lebendiges Instrument sei, das im Licht der derzeitigen Lebensbedingungen zu interpretieren ist. Einige Taten, die früher als "unmenschliche oder erniedrigende Behandlung" und nicht als "Folter" qualifiziert wurden, könnten künftig anders qualifiziert werden. Der Gerichtshof ist nämlich der Meinung, dass das wachsende Niveau der Anforderungen im Bereich des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten, parallel und unvermeidbar, eine größere Härte bei der Beurteilung der Eingriffe in die grundlegenden Werte der demokratischen Gesellschaft impliziert.⁶

¹ Ehrlich, A.- Johannsen, M.: Folter im Dienste der Sicherheit?, Menschenrechte – Bilanz und Perspektiven, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, s.332 n.

² Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 18.1.1978, in Sachen Irland versus Großbritannien,

³ Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 25.9.1997, in Sachen Aydinová versus Türkei,

⁴ Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 27.8.1992 in Sachen Tomasi versus Frankreich,

⁵ Beschluss des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 6.4.2000 in Sachen Labita versus Italien,

III. Inländische Rechtsregelung

Wie sieht die Situation in der Tschechischen Republik aus? Darf der Polizeibeamte bei der Abwendung einer drohenden Gefahr die Folterung anwenden? Die Antwort ist nein, auf keinem Fall. Und zwar aus diesen Gründen:

Das Verhör eines Beschuldigten ist gemäß der tschechischen Strafprozessordnung (StPO) eines der Beweismittel. Der Beschuldigte besitzt das Recht, eine Aussage zu verweigern; dieses Recht darf ihm auf keine Weise entzogen werden. Der Beschuldigte darf in keiner Weise zur Aussage oder zu einem Geständnis gezwungen werden. Während des Verhöres ist seine Persönlichkeit zu schonen (Art. 40 Abs. 4 der Verfassung, § 33 Abs. 1, 92 Abs. 1, 164 Abs. 3 StPO).

Im Gegensatz zur deutschen Regelung (§ 136a StPO), legt die tschechische StPO die unzulässigen Ermittlungsmethoden nicht ausdrücklich fest. Deshalb ist es notwendig, von den allgemeinen Bestimmungen über das Verhör eines Beschuldigten und der spärlichen Judikatur auszugehen. Als Zwang gilt jede Form einer gesetzeswidrigen Nötigung, ob in Form einer direkten physischen Gewalt, Gewaltandrohung, Androhung eines anderen schweren Nachteiles oder der psychischen Nötigung. Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik entschied, dass die Durchführung des Verhöres eines Beschuldigten unter absichtlich herbeigeführten Umständen, die deutlich ungünstig seinen psychischen Zustand zu beeinflussen in der Lage sind, ein unzulässiger Druck auf den Beschuldigten ist und einen grundlegenden Mangel eines solchen Verhörs darstellt, es sich um einen absolut unwirksamen Beweis handelt.⁷ Der Beschuldigte darf auf keine Weise, also auch nicht durch sein sich ständig wiederholendes Verhören zum Geständnis gezwungen werden.⁸ Nicht einmal Sicherungsinstitute, vor allem eine U-Haft, dürfen dazu missbraucht werden, den Beschuldigten zur Aussage zu zwingen.⁹ Auch die Ausnutzung eines Abstinenzsyndroms (beim Drogenabhängigen oder beim Alkoholiker) oder Müdigkeit ist als gesetzeswidriger Zwang zu bewerten.

Ein Beweis, der durch gesetzeswidrigen Zwang oder durch die Androhung eines solchen Zwanges erreicht wurde, ist absolut unwirksam und gemäß § 89 Abs. 3 StPO darf ein solcher während eines strafgerichtlichen Verfahrens nicht verwertet werden, mit Ausnahme der Anwendung eines solchen Beweises gegen diejenige Person, die einen solchen Zwang angewendet oder einen solchen angedroht hat, also z.B. gegen den Polizeibeamten, der den Beschuldigten geschlagen hat, mit dem Ziel sein Geständnis zu erzwingen. Diese Bestimmung stellt die Umsetzung der Verpflichtung der Tschechischen Republik dar, die sich aus dem Abkommen gegen die Folterung und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Kundmachung Nr. 143/1988 Slg.) ergibt und wurde in die Strafprozessordnung durch die Novelle Nr. 175/1990 Slg. eingefügt. Das strafrechtliche Verbot von Folterungen ist in der Bestimmung des § 259a StGB enthalten, nach welcher die Straftat einer Folterung und einer anderen unmenschlichen und grausamen Behandlung derjenige begeht, der im Zusammenhang mit der Ausübung der Kompetenz eines Staatsorgans, eines Organs der Gebiets selbstverwaltung oder eines Gerichtes einem anderen durch Folter oder eine andere unmenschliche oder grausame Behandlung körperliche oder geistige Qual verursacht.

⁶ Beschluss des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 28.7.1999 in Sachen Selmouni versus Frankreich,

⁷ Beschluss des Obersten Gerichtes der ČR vom 6.3.1989, Akt.-Nr.7 To 1/89,

⁸ Urteil des Obersten Gerichtes vom 9.4.1968, Akt.-Nr.7 Tz 11/68,

⁹ Urteil des Obersten Gerichtes vom 15.2.1968, Akt.-Nr. 5 To 11/68,

Die Bestimmung über Notwehr gemäß § 13 StGB oder Notstand gemäß § 14 StGB darf also auf solche Handlungsweisen eines Amtsträgers, die das Verbot der Folter oder unmenschlicher Behandlung übertreten würden, wenn auch mit der Absicht, dadurch einen anderen Wert zu retten, nicht angewendet werden. Es ist daher offensichtlich, dass der gesetzeswidrige Zwang während des Verhöres eines Verdächtigen keine Handlung ist, der durch die Anwendung der angeführten Bestimmungen des Strafgesetzes die Rechtswidrigkeit entzogen werden könnte. In solchen Fällen stellt das Folterverbot genau deshalb eine Grenze dar, weil der Polizist im Namen des Staates handelt, als Organ der Staatsmacht auftritt und er durch die gleichen Grenzen in seinen Handlungen gebunden ist, wie der Staat selbst.

Der Ausschluss der Rechtswidrigkeit des Missbrauches der Amtsgewalt nach den Bestimmungen über die Notwehr und den Notstand ist in einer Reihe von Fällen sicher denkbar: z.B. ein Polizist entlässt einen festgenommenen Täter in einer Situation, wo sein Komplize mit der Zündung einer Bombe droht. Eine solche Handlungsweise ist eine Handlung im Notstand, die Gefahr konnte auf keine andere Art abgewendet werden und die verursachte Folge ist von geringerer Bedeutung, als die angedrohte. Falls er jedoch einen Täter festhalten würde, bei dem der Grund zur Annahme besteht, dass er über die platzierte Bombe Bescheid weiß, darf er die bestehende Gefahr nicht durch die Überschreitung des Folterverbotes abwenden- die nötige Information um den Preis einer Folterung zu gewinnen- weil die verursachte Folge – die Explosion der Bombe – abstrakt gesehen, ebenso schwerwiegend ist wie der Verstoß gegen die Grundsätze des Rechtsstaates und es zu einer Verletzung des Grundsatzes der Proportionalität kommen würde.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass gemäß der gültigen Rechtsregelungen, die Anwendung der Bestimmung des Strafgesetzes über Notwehr und Notstand auf die Vorgehensweise der beim Strafverfahren wegen Anwendung von Gewalt oder von anderen vergleichbaren erzwingenden Mitteln während des Verhöres eines Verdächtigen oder Beschuldigten tätigen Organe, völlig ausgeschlossen ist und die Anwendung von Zwangsmitteln im Widerspruch zur Rechtsordnung je nach der Intensität der angewandten Gewalt als Straftat des "Missbrauchs der Amtsgewalt" gemäß § 158 StGB oder als Straftat "Folterung und einer anderen unmenschlichen oder grausamen Behandlung" gemäß § 259a StGB bewertet werden müsste.

IV. Rechtfertigung von Folter in Extremsituationen

Die angedeutete, aus dem Prinzip der Legalität und Rechtssicherheit ausgehende Lösung, spricht gegen die Applikation des Notstandes bei der Handlung des Staates, nichtsdestoweniger bleibt die Frage, wie die eventuelle Untätigkeit des Staates zu lösen wäre, damit diese Untätigkeit nicht zu Lasten der Bürger geht, die vom Staat erwarten, dass er seine grundlegende Funktion und zwar den Schutz seiner Bürger erfüllen wird.

Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit kann somit vor allem dadurch gelöst werden, dass die Anwendung der Bestimmung über Notwehr und Notstand nur dann in Frage kommt, wenn es sich um eine vollkommen atypische und außerordentliche Situation handeln würde, mit welcher der Gesetzgeber nicht rechnen konnte und wo der Unterschied zwischen den kollidierenden rechtlichen Interessen so groß wäre, dass die Untätigkeit des Staates der allgemeinen Vorstellung über Gerechtigkeit widersprechen würde.

Dworkin schreibt: "Falls wir einer Gruppe von Verdächtigen die Rechte entziehen, die wir für andere Menschen als grundlegend betrachten, machen wir uns einer Ungerechtigkeit schuldig. Es wäre eine sehr ernsthafte Bedrohung, die fähig wäre, außerordentliche und ungerechte Maßnahmen anderer Regierungen zu entschuldigen, würden derart ungerechte Schritte das Risiko einer Katastrophe senken. Allerdings müsste auch in so einem Fall darauf geachtet werden, dass es tatsächlich nur zu einer unvermeidlichen Beschränkung der traditionellen Rechte kommt."¹⁰

a. Fall Daschner

Die öffentliche Diskussion über Grenzen des Staatszwangs auf die Verdächtigen hat der Fall Daschner ausgelöst. Am 27.09.2002 ist auf dem Heimweg von der Schule der damals 11-jährige Jacob von Metzler, Sohn des bedeutenden frankfurter Bankier, entführt worden. Der Täter, Jurastudent Magnus Gäfgen, hat den Jungen angesprochen und ihn unter falschem Vorwand in seine Wohnung eingelockt, ihn dort erwürgt und sein Körper im nahen See versteckt. Magnus Gäfgen wurde wegen Entführung und Mord zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt, dennoch beschäftigt ganz Deutschland bis heute die Frage der Erlangung des Geständnisses durch die ermittelnden Polizeibeamten. Der Täter verriet das Versteck des Opfers nämlich erst nach der Drohung der Anwendung körperlicher Gewalt. Der Frankfurter Polizeivizepräsident Wolfgang Daschner befahl einem ihm untergebenen Kriminalhauptkommissar, Gäfgen mit Gewalt zu drohen, falls er nicht sage, wo er den Jungen versteckt hält. 10 Minuten später gestand Gäfgen und teilte den Ort mit, an dem er den Leichnam des Kindes versteckt hatte. Daschner informierte darauf hin die Staatsanwaltschaft über seine Vorgehensweise und machte folgenden Eintrag in die Akte: *"Um das Leben des entführten Jungen zu retten, ordnete ich an, dass es nötig sei, nach vorheriger Drohung durch Schmerzverursachung (keine Verletzungen) und unter Anwesenheit eines Arztes, den Verdächtigen Gäfgen erneut zu verhören"*.

Mehr als zwei Jahre nach dem Mord des entführten Schülers musste sich der hohe Polizeioffizier (und der ausführende Polizeibeamte) wegen Nötigung vor Gericht verantworten. Am 20.12.2004 erließ dann das Landgericht Frankfurt das lang erwartete Urteil. Das Gericht erklärte Wolfgang Daschner der Anstiftung zur Nötigung gemäß §§ 357 I, 240 I StGB für schuldig und legte ihm eine Ermahnungsstrafe unter Vorbehalt einer Geldstrafe in Höhe von 10.800 EUR (90 Tagessätze) auf. Der Polizist, der seinen Befehl ausgeführt hatte, wurde wegen Nötigung verurteilt und es wurde ihm unter Vorbehalt einer Geldstrafe in Höhe von 3.600 EUR (60 Tagessätze) eine Ermahnungsstrafe auferlegt. Das Gericht ordnete keine Beschränkungen an und setzte eine einjährige Bewährungsfrist fest. Diese Art der Strafe wird nur selten angewandt und gehört zu den mildesten strafrechtlichen Sanktionen. Die beiden Polizisten werden als nicht vorbestraft angesehen. Das Gericht hat sich klar ausgesprochen: die Daschers Anordnung war rechtswidrig.

- *Die im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung gegenüber dem Vernommenem geäußerte Drohung, man werde ihm Schmerzen zufügen, um ihn zu wahrheitsgemässen Angaben (hier: Preisgabe des Aufenthaltsorts eines entführten Kindes) zu zwingen, stellt eine unzulässige Nötigungshandlung i.S. des § 240 dar.*

¹⁰ In Holländer, P., Musil, J., Švestka, J.: Sicherheitsaufforderungen und Einschränkung der Grundrechte in der postmodernen Realität, Sammelwerk Sicherheit der Tschechischen Republik, MU Brno, 2003, S.104,

- *Bei den im juristischen Schrifttum erörterten Ausnahmekonstellationen handelt es sich um Grenzfälle, die jedenfalls dann keine abweichende Bewertung rechtfertigen, wenn die in der konkreten Situation in Frage stehenden Verdachtsmomente noch nicht ausreichend sicher ermittelt und gesetzlich zulässige Ermittlungsmassnahmen noch nicht erschöpft sind.*¹¹

Es gab keine Rechtfertigungsgründe. Selbst wenn man der Rechtsansicht folgt, welche die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe, die für Privatpersonen gelten, auch auf hoheitliches Handeln anwendet, ist das Vorgehen des Angeklagten weder durch Nothilfe (§ 32 StGB) noch durch rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt. Die Androhung von Schmerzzufügung war jedoch nach Art und Mass nicht das mildeste Mittel, da derzeit noch sonstige, mildere Mittel (Konfrontierung des Beklagten mit Geschwistern des Entführten) zur Verfügung standen. Grundgesetz, die Menschenrechtskonvention sowie der hessische Polizeigesetz verbieten eine Bedrohung der Gewalt oder sonstigen Zwangs. Nicht einmal eine Information, welche die Gefahr abwendet, darf unter der Androhung eines gesetzeswidrigen Druckes gewonnen werden. Die verbotenen Verhörmethoden dürfen nicht einmal zur Abwendung einer Gefahr angewandt werden. Das Gericht führte ausdrücklich an: *„In einem Rechtsstaat kann keiner zum Objekt der Staatsgewalt werden. Der Staat erfüllt gegenüber allen Bürgern die Schutzfunktion. Die Achtung der menschlichen Würde ist die Grundlage eines Rechtsstaates. Auch nicht im Dienste der Gerechtigkeit oder in schwierigen Situationen darf die Polizei von diesem Grundsatz abweichen.“*

Zur Strafe führte das Gericht aus, dass der Schutz der Rechtsordnung einen Ausspruch bezüglich der Schuld, nicht aber einen Ausspruch bezüglich der Strafe gebietet. Dem Beschuldigten ging es um die Rettung eines Lebens, seiner Meinung nach wurden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, bis auf zwei – die Gewaltandrohung und die Gewaltanwendung. Die Polizisten befanden sich in einer Notsituation, sie wollten ein Menschenleben retten und begingen hierbei eine Straftat. Die Rettung eines Menschenlebens ist ein ehrenhaftes Motiv und das Gericht zeigt Verständnis für den inneren Konflikt, den die Polizisten zu lösen hatten. Das Gericht führt ausdrücklich aus, dass dem Beklagten Respekt ausgesprochen werden muss, dass er sich in einer Zeit, wo es üblich ist, sich der Verantwortung zu entziehen, nicht bemühte, seinen Verstoß zu verdecken.

b. Das Verfahren vor dem EGMR

Im Juni 2005 legte Gäfgen Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein, um die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen. Er berief sich auf eine Verletzung der Art. 3 EMRK (Folter- und Misshandlungsverbot) und Art. 6 EMRK (fairer Verfahren). Nach Auffassung Gäfgens wurde die Folterandrohung im späteren Strafverfahren gegen ihn nicht ausreichend berücksichtigt. Das Verfahren hätte wegen der Folterandrohung eingestellt werden müssen. Er sei daher immer noch ein Folteropfer. Darüber hinaus seien durch sein Geständnis Beweismittel erlangt worden, die nur infolge dieser Aussagen von den Behörden hätten sichergestellt und verwertet werden können (vgl. Früchte des verbotenen Baumes). Dies verletze seinen Anspruch auf ein faires Verfahren. Am 30. Juni 2008 wies der EGMR die Beschwerde Gäfgens als unbegründet zurück. Der Gerichtshof urteilte mit 6 zu 1 Stimmen, dass Gäfgen zwar Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) geworden sei, den Opferstatus bei Einleitung des Verfahrens vor dem EGMR aber verloren habe, weil die deutschen Gerichte – allen voran das Bundesverfassungsgericht – die Vernehmungsmethode als Verstoß gegen Art. 3 EMRK anerkannt hätten, die beiden Polizeibeamten strafrechtlich verurteilt worden waren und das durch verbotene

¹¹ Urteil des Landesgerichtshofes in Frankfurt am Main vom 20.12.2004, Aktenz.5/27 Kls 7570 Js 203814/03, NJW 10/2005, S.692 ff.,

Vernehmungsmethoden erlangte Geständnis im Strafverfahren nicht gegen Gäfgen verwertet wurde. Ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) wurde nicht festgestellt. Denn die Verurteilung stützte sich auf ein späteres Geständnis des Mörders. Er hatte dieses vor Gericht abgegeben, nachdem er darüber belehrt worden war, dass alle früheren Aussagen nicht gegen ihn verwendet werden dürfen. Außerdem hatte Gäfgen bei seinem neuen Geständnis angegeben, er würde dieses freiwillig ablegen, aus Reue und um Verantwortung für sein Verbrechen zu übernehmen.

Gegen diese Entscheidung rief Gäfgens Anwalt die mit 17 Richtern besetzte Große Kammer des EGMR an, die am 1. Juni 2010 den Entscheid fällt. Sie betonte, dass die Drohungen gegen Gäfgen zwar keine Folter, aber eine durch Art. 3 EMRK gleichfalls verbotene unmenschliche Behandlung war. Im Gegensatz zur Vorinstanz war aber die Große Kammer der Auffassung, dass Gäfgen weiterhin geltend machen kann, das Opfer eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK zu sein, denn die beteiligten Polizeibeamten wären nur zu einer geringen Geldstrafe verurteilt worden. Weiterhin wäre das von Gäfgen angestrebte Amtshaftungsverfahren nach über drei Jahren noch immer nicht abgeschlossen. Gäfgen erzielte insofern einen teilweisen Erfolg.

Sein Hauptziel erreichte Gäfgen jedoch nicht. Denn die Große Kammer teilte die Einschätzung der Vorinstanz, dass das Recht Gäfgens auf ein faires Verfahren nicht verletzt worden war. Gäfgen könne daher nach Auffassung des Gerichtshofs kein neues Strafverfahren oder die Wiederaufnahme seines Strafverfahrens fordern.¹²

c. Das "Ticking Timebomb" Szenario

Auch wenn die öffentliche Abscheu gegenüber Folterpraktiken fast einhellig ist, werden in letzter Zeit immer häufiger Einwände gegen die Absolutheit des Folterverbots angemeldet. Infrage gestellt wird nicht das Folterverbot an sich, wohl aber die ausnahmslose Geltung des Verbots. Meist geschieht dies unter Verweis auf eine mögliche unmittelbare und masive Bedrohung, von der angenommen wird, dass sie nur durch Anwendung aller verfügbaren Mittel, einschliesslich der Folter, abgewendet werden konnte. Sogar Befürworter der Relativisierung des absoluten Folterverbots lassen dessen Milderung nur ausnahmsweise und als ultima ratio zu. Oft zitiert man das sog. "ticking timebomb Szenario". Eine von Terroristen platzierte Chemiebombe, die in wenigen Stunden explodieren wird, droht Tausende von Menschen zu vernichten. Die Polizei verhaftet einen mutmasslichen Terroristen, der über die Information verfügt, die man braucht, um die Katastrophe abzuwenden. Sonstige Möglichkeiten der Gefahrenabwehr – etwa durch Erfüllung der Forderung der Terroristen – bestehen nicht. Welche Verhörmethoden sind in diesem Fall noch legal? Für die Zulassung von Folter in Extremfällen hat sich z.B. Prof. Dr. Winfried Brugger von Uni Heidelberg ausgesprochen.¹³ Brugger plädiert dafür, in einer solchen Situation von Staats wegen Folter einzusetzen, um die eventuell lebensrettende Information aus dem mutmasslichen Terroristen herauszupressen. Brugger bedingt die Zulässigkeit von Folter mit folgenden Bedingungen:

- *Es liegt eine klare, unmittelbare und erhebliche Gefahr für das Leben und die körperliche Integrität einer unschuldigen Person vor;*
- *Diese Gefahr ist durch einen konkreten Täter verursacht und dieser Täter ist die einzige Person, die die Gefahr beseitigen kann;*

¹² EGMR Nr. 22978/05 (5. Kammer) - Urteil vom 30. Juni 2008 (Gäfgen vs. Deutschland).

¹³ Brugger, W.: Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, Juristen Zeitung, 4/2000, 165 ff.,

- *Die Anwendung körperlichen Zwangs ist das einzig erfolgversprechende Mittel zur Informationserlangung und Gefahrabwendung.*

Brugger geht dabei vom Polizei – und Verfassungsrecht aus. Absichtlich schiebt er die Bestimmungen der Strafprozessordnung abseits, da sich um keine Straftatermittlung, sondern um Abwendung der Lebensgefahr des Entführten handelt. Der gravierendste Widerspruch liegt in der Zulässigkeit des sog. "finalen Rettungsschusses", also Tötung etwa eines Geiselnähmers zur Rettung der Gisel. Folgendmassen regelt der § 54 Abs.2 des Polizeigesetzes von Baden – Württemberg: *"Ein, für den Täter mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit tödlicher Schuß, ist nur dann zulässig, sollte dieser zum einzigen Abwendungsmittel einer direkt drohender Lebens- oder Körperintegritätsgefahr werden."* Für Brugger ergeben sich daher einige Prinzipien, die sich auf die Folterproblematik übertragen lassen: Zum einen hat die Polizei Gefahren effektiv abzuwehren und zu beseitigen, zum anderen hat die Polizei "Gesetz und Recht zu schützen und denjenigen, der die Grenze überschreitet, in seine Schranken zu verweisen".

Warum sollte die Folter zum Zweck der Auskunftserlangung verboten sein, wenn sogar die Tötung des Täters erlaubt ist? Dazu zeigt Brugger folgendes Beispiel vor: *"Hält Geiselnähmer die Pistole an die Schläfe, darf er von der Polizei erschossen werden, wenn dies das einzige Mittel zur Rettung des Lebens der Geisel. Hat ein Geiselnähmer eine tickende Bombe an der Gisel befestigt, darf dieser zur Mitteilung des Zündungskodes keinerlei durch Folter gezwungen sein."*

Man kann über Spalte zwischen der Moral und dem Recht sprechen. Verbietet die Rechtsordnung eine Folterung ausnahmslos, wird diese in Extremfällen etisch rechtfertigend. Im Ergebnis schlägt Brugger vor, die einer Folter entgegenstehende nationale und internationale Normen für die Fälle teleologisch zu reduzieren, in denen die vom ihm formulierten Kriterien gegeben sind.

In der deutschen Literatur sowie in der Gerichtspraxis (Fall Daschner) wird diese Stellung vorwiegend abgelehnt.¹⁴ Beispielsweise in dem obgeführten Fall Daschner äusserte das Gericht auch im theoretischen Fall der "tickenden Bombe" seine prinzipielle Zweifel über Anwendung der Notstandbestimmung. *"Wie weit kann die Polizei ihren Zwang treiben? Den Daumen ausrenken, wie von Daschner vorgeschlagen, den Arm brechen oder den Terroristen gleich töten? Und was wird mit dem folterverweigernden Polizist?"*

Mit dieser Frage befasst sich jeder Staat allein und nach seiner Art. Sofern eine Grundrechtsderogierung für die meisten demokratischen Europaländer zum unüberwindlichen moralen und rechtsphilosophischen Hinderniss wird,¹⁵ fühlt die Bush-Administrative keine Hemmung. Laut dem Vize-Präsident Dick Cheney verdienen die Terroristen keine der gesetzlichen Garantien und Sicherungen, die der üblichen Gerichtsprozedur unterliegenden Bürgern zusteht. Diese verdienen nicht einmal den Kriegsgefangenen-Status.¹⁶ Mit dieser Absicht ist demfolgend eine Sonderhaftanlage Camp Delta an der Militärbasis Guantanamo errichtet worden, wo hunderte von Personen (derzeitig za. 500) ohne Beklagung und Gericht festgehalten bleiben und wo Folter zur üblichen Verhörmethode wird.

¹⁴ z.B. Hilgendorf, E.: Folter im Rechtsstaat? Juristen Zeitung, 7/2004, s.331 n., Roxin. C.: Kann staatliche Folter in Ausnahmefällen zulässig oder wenigstens straflos sein?, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, C.h.Beck, Mnichov 2005, S.461,

¹⁵ Pikna, B.: Nekteré aktuální aspekty a možnost omezení základních práv v České republice z hlediska ústavního a evropského práva po 11.září 2001 (Einige Aspekte und Beschränkungsmöglichkeit der Grundrechte in der Tschechischen Republik mit Rücksicht auf das Verfassungs- und Europarecht nach dem 11. September 2001), Sborník Bezpečnost České republiky (Sammelbuch Sicherheit der Tschechischen Republik), Masaryk-Uni Brno, 2003, S.66,

¹⁶ Respekt 3/05,

Zum Extremfall zählt bestimmt auch der Israel, der ungezügelt direkte Gewalt zur Vollstreckung der allgemein erkannten Gerechtigkeit, wie bei der Operation "Der Schwert von Kidon", also bei Vernichtung der Auslöser des Attentats bei olympischen Spielen 1972 in München, waagelos ausübt. Trotz der Nichtbenutzung des Folterausdrucks bleibt Israel wohl die einzige westliche Demokratie, die offiziell Billigung des Häftlingsfolters bei Verhören zugibt.

Letztendlich fand der oberste Gerichtshof von Israel im Jahre 1999 einige Verhörmethoden des Geheimdienstes Shin-Bet als gesetzwidrig.¹⁷ Diese Methoden bezeichnete das Gericht zwar nicht als Folter, doch gab diese als Verletzung der Rechte und Würde der Verhafteten an. Es handelte sich um folgende Praktiken: (i) gewaltsame intensive Schütterung des Verdächtigen, (ii) Haltung in der "Schabach-Stellung": der Verdächtige sitzt auf kleinem und niedrigem Stuhl mit hinter seinem Rücken verbundenen Händen wobei sein Kopf mit undurchsichtbarem Sack bedeckt ist (iii) hocken an Fingerspitzen (iv) übermässiger Fesselanzug und (v) Schlafbehinderung.

Tatsächlich handelte sich um Beschwerden der terrorverdächtig Festgenommenen, gegen die obgenannte Methoden beim Verhör angewendet worden sind. Die Geheimdienstzentrale teilte dazu mit, einige Tage vor der Festnahme bekame sie verdachtbegründenden Auskünfte, die Beschwerer sollen über wichtige Auskünfte besitzen, die Menschenleben retten bzw. bevorstehende schwerwiegende Terrorattacken in Israel verhindern könnten. Während der Untersuchung tauchten noch weitere Tatsachen auf, die obgeführte Verdacht noch verstärkten. Der angewendete Körperzwang sei kein "Folter" im Sinne der UN-Anti-Folter-Konvention und sei durch Notstandbestimmung zu berechtigen.¹⁸

Das oberste Gericht äusserte sich dazu, dass Notstandbestimmung (§ 34) des israelischen Strafgesetzes darf keinerlei dazu dienen, den Ermittlern eine Zulassung von solchen Verhörmethoden zu ermöglichen. Gemäss der gültigen Rechtsbestimmung verfügen weder die Regierung noch die Geheimdienstzentrale über Befugniss zum Erlass oder Anordnung zur Anwendung der foltereinbezüglichen Ermittlungsmethoden gegen den feindterrorverdächtigen Personen. Keiner der Ermittler oder sonstiger Polizeibeamten ist zur Anwendung solcher freiheitsbeschränkten Mittel beim Verhör berechtigt; es sei denn handelt sich um tatsächlich integrale, sinnvolle und vernünftige Untersuchungsmittel. Benutzt der Ermittler solche Mittel, überschreitet dieser damit sein Befugniss und seine Verantwortung ist dann gesetzmässig zu bestimmen.¹⁹ Bestehender Notstand begründet kein Staatsbefugniss zur Anwendung solcher Mittel, wobei Einsatz der Notstandbestimmung beim Ermessen der Strafverantwortung des jeweiligen Ermittlers unbeschränkt bleibt.

Bei absichtlicher Wille des Staates Körperzwangsmethoden dem Geheimdienst werwenden zu erlauben müsste ein solcher Befugniss im Sondergesetz, bei gleichzeitiger Beachtung des Menschenfreiheits- und Würdegrundsatzes, eingeführt werden. Derzeitige Rechtslage steht solch einem Gesetz, indem die Ansicht des Gesetzgebers auf die mit Verwendung dieser Untersuchungsmethoden angebundene soziale, ethische und politische Probleme geäussert wäre, nicht im Weg.

¹⁷ Urteil des Obersten Gerichtshofes Israels vom 6.9.1999 Aktenz. H.C. 5100/94, H.C. 4054/95, H.C. 6536/95, H.C. 5188/96, H.C. 7563/97, H.C. 7628/97, H.C. 1043/99 in Sache Antifolterkommission Israels und weitere ca. Genereller Sicherheitsdienst,

¹⁸ Gem. § 34 des israel. StGB ist strafrechtliche Verantwortung für die zur Menschenlebens-, Freiheits- oder Vermögensrettung vor bestimmten, zur Zeit der Handlung bestehenden Gefahrumstände, ausgeübte Handlung, ausgeschlossen.

¹⁹ Gem. Artikel 277 des israel. StGB kann ein Amsträger für Gewaltanwendung oder Bedrohung gegenüber einer Person zwecks des Straftatgeständnisses oder der straftatbeziehenden Auskunft bis zur dreijährigen Freiheitstrafe verurteilt werden.

Schliesslich berichtete der Gerichtshof über sein Bewusstsein der Sicherheitslage in Israel. Es sei zur Schande der Demokratie, dass nicht sämtliche Mittel zulässig sind was die Demokratie zwingt oft mit einer hinter dem Rücken gefesselten Hand zu kämpfen. Sobald die zweite Intifada begonnen hat, insbesondere nach einer Reihe von Selbstmordattentaten, begann der israelische Geheimdienst erneut die Körpergewalt als übliche Verhörpraxis zu verwenden. Unterstützt von Mehrheit der einheimischen Bevölkerung, ungestört wegen Folterung der Palестineser beim Terrorkampf. Im Jahre 1996 haben 73% der Israelis diese Techniken befürwortet.²⁰

IV. Folter im Krieg gegen den Terror

Laut dem Vize-Präsident Dick Cheney verdienen die Terroristen keine der gesetzlichen Garantien und Sicherungen, die der üblichen Gerichtsprozedur unterliegenden Bürgern zusteht. Diese verdienen nicht einmal den Kriegsgefangenen-Status.²¹ Mit dieser Absicht ist demfolgend eine Sonderhaftanlage Camp Delta an der Militärbasis Guantanamo errichtet worden, wo hunderte von Personen (derzeitig za. 500) ohne Beklagung und Gericht festgehalten bleiben und wo Folter zur üblichen Verhörmethode wird.

In einem Memorandum der Rechtsabteilung des Justizministeriums an das Weisse Haus vom 1. August 2002 heisst es, der Präsident könne das Folterverbot aufheben; ferner könnten Ermittler starke Schmerzen zufügen, ehe sie die Grenze zur Folter überschreiten. Weiter gebe es eine breite Palette an Massnahmen, die zwar grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen könnten, jedoch nicht als Folter zu werten seien. US-Behördenvertreter, die diese Methoden einsetzten, könnten dem Memorandum zufolge nicht nach US-Recht, welches Folter ausserhalb der USA verbietet, strafrechtlich verfolgt werden. Selbst wenn ihre Verhörmethoden Folterungen umfassten, könnten Notwehr oder eine Zwangslage Begründungen darstellen, die jede strafrechtliche Verfolgung verhindern würden.

Die euphemistisch mit "Druck und Horte" bezeichneten Techniken, die sich im Krieg gegen den Terror der USA auch in Guantánamo herausgebildet haben, bedeuten, dass Gefangene gezwungen werden, über längere Zeiträume in einer stehenden oder knienden Position zu verharren; zudem umfassen sie Schlafentzug, Beschallung mit lauten Geräuschen, lange Isolierung und das Überstülpen von Kapuzen. Einige Methoden wie der Einsatz von Hunden, erzwungene Nacktheit, Zwangsrasuren, sexuelle Erniedrigung durch weibliche Ermittlerinnen und der Entzug religiöser Gegenstände haben darüber hinaus auch eine diskriminierende Wirkung. Häftlinge, die im Zuge des «Kriegs gegen den Terror» von den US-Streitkräften und ihren Verbündeten festgehalten wurden, beschrieben unter anderem folgende "Befragungstechniken":

- *lang dauernde Einzelhaft*
- *Schlafentzug*
- *sensorische Manipulation durch grelles Licht und laute Musik*
- *sexuelle Erniedrigung*
- *Bedrohung mit Hunden, Scheinhinrichtungen und andere Drohungen*

²⁰ Brutale Häftlingsfolterung wird in Israel zur üblichen Praxis. in Britské listy 22.6.2004, <http://www.blisty.cz>

²¹ Respekt 3/05,

- *Zwang zum stundenlangen Verharren in Stresspositionen*
- *Schläge*
- *Verschärfung der Haftbedingungen durch extreme Hitze oder Kälte*
- *wiederholte rassistische und religiöse Beschimpfungen, die nach den Handbüchern der US-Armee «Stolz und Selbstwertgefühl brechen» sollen*
- *Anlegen von Handschellen über einen längeren Zeitraum*
- *Überstülpen von Kapuzen und Verbinden der Augen*

Die meisten dieser Techniken hinterlassen keine körperlichen Spuren, haben aber verheerende Folgen für die Opfer. Sie sind ein Angriff auf die Persönlichkeit und die Menschenwürde des Opfers und können ernste und dauerhafte gesundheitliche Schäden hervorrufen. Häufig auftretende Symptome sind unter anderem: Angstzustände, Depressionen, Gereiztheit, Scham- und Erniedrigungsgefühle, Gedächtnisschwäche, beeinträchtigte Konzentrationsfähigkeit, Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Alpträume, heftige Gefühlsschwankungen, körperliche Beeinträchtigungen wie Magenschmerzen oder Atem- und Herzbeschwerden, sexuelle Störungen, Amnesie, Selbstverstümmelungs- und Selbstmordabsichten, soziale Isolierung.

VI. Schlussfolgerung

Die Folterung wurde zu einer weltweit verbotenen Methode der Staatsmächtausübung. Teilerfolge, die vielleicht durch das Einsetzen von Folterungen erreicht werden würden, sind nichts im Vergleich zum Leiden, das durch das absolute Verbot der Folterung gelungen ist zu verhindern. Wohin die Lockerung dieses strengen Verbotes führen kann, auch in so einer traditionellen Demokratie, wie es die Vereinigten Staaten sind, zeigen die Bilder aus Abu Ghraib und Guantanamo. Es bleibt allerdings die Aufgabe erhalten, die Tendenzen zu bekämpfen, die zur Schwächung oder Demontage der institutionellen und gesetzlichen Garantien der Gesetzlichkeit führen. Es kann nicht bestritten werden, dass diese Grenzen eine rasche und wirksame Bestrafung des Täters erschweren oder behindern. Manchmal führen sie sogar zum Entkommen der Schuldigen vor der Gerechtigkeit. Eine Geisel kann sterben, weil der gefasste Terrorist geschwiegen hat und die Polizei konnte sie nicht rechtzeitig finden. Die öffentliche Meinung wird in solchen Fällen durch die Medien gegen "die überflüssigen Hindernisse" aufgewirbelt. Die Politiker haben dann die Tendenz, im Sinne der alten Jesuiten These aufzutreten, dass der Zweck die Mittel heiligt. Darin liegt die Gefahr: Der Druck der öffentlichen Meinung kann dazu führen, dass die grundlegenden Rechte und Freiheiten zumindest begrenzt werden können.

Nicht einmal die Schutzpflicht des Staates zugunsten der von Dritten bedrohten Menschenwürde erlaubt Massnahmen, durch die der Staat die Achtung der Menschenwürde aufkündigen würde. Ein Rechtsstaat kann sich nicht auf einen Wetlauf der Barbarei einlassen. Sowie er auf Geiselnahme antworten darf, indem er seinerseits Menschen (wie Kinder, Verwandte oder mutmassliche Sympatizanten von Terroristen) in Geiselnhaft nimmt, sowenig darf er terroristischen Folterpraktiken eigene Folter oder Folterdrohung entgegensetzen. Ein Rechtsstaat kann sich deshalb unter keinen Umständen darauf einlassen, den Einsatz der Folter zu erlauben. Allenfalls denkbar ist, dass der Staat zum Beispiel gegenüber einem Polizeibeamten, der in einer ausweglosen Konfliktsituation zu Mitteln der Folter gegriffen hat, rückblickend auf Strafe verzichtet. Wer Folter anwendet oder ihren Einsatz befiehlt, muss deshalb wissen, dass er dafür in jedem Fall vor Gericht gestellt wird. Dies schreibt auch die Anti-Folter-Konvention

bindend vor. Nur ein öffentlicher Strafprozess kann die Frage klären, ob tatsächlich eine tragische Dilemma-Situation vorgelegen hat, in der die Anwendung von Folter zwar nicht gerechtfertigt wäre (dies ist prinzipiell unmöglich), vielleicht aber im Konkreten Fall straffrei bleiben kann.

Deshalb muss auch weiterhin gelten: Die Probleme, die nur mit Hilfe von Folterungen gelöst werden können, in einem Rechtsstaat nicht legal zu lösen sind, obwohl es im Einzelfall sehr tragisch sein kann. Es ist notwendig, den Versuchungen zu widerstehen, die Grundrechte und Freiheiten unauffällig und schrittweise zu demontieren. Eine solche Erosion kann früher oder später die gesamte durch Generationen aufgebaute Struktur der Rechtskultur zerstören, was letztendlich den Sieg derjenigen bedeuten würde, gegen die eben diese Demontage zweckmäßig verwendet werden sollte.

Bücherkunde

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES FÜR MENSCHENRECHTE VOM 6.4.2000 in Sachen Labita versus Italien,

_____ . 28.7.1999
in Sachen Selmouni versus Frankreich,

BESCHLUSS DES OBERSTEN GERICHTES DER ČR VOM 6.3.1989, Akt.-Nr.7 To 1/89,

BRITSKÉ LISTY, 22.6.2004. Brutale Häftlingsfolterung wird in Israel zur üblichen Praxis.
<http://www.blisty.cz>

BRUGGER, W.: Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, Juristen Zeitung, 4/2000, .165 ff.,

EGMR Nr. 22978/05 (5. Kammer) - Urteil vom 30. Juni 2008 (Gäfgen vs. Deutschland)

EHRlich, A., JOHANNSEN, M.: Folter im Dienste der Sicherheit?, Menschenrechte – Bilanz und Perspektiven, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, s.332 n.

HILGENDORF, E.: Folter im Rechtsstaat? Juristen Zeitung, 7/2004, s.331 n.,

HOLLÄNDER, P., MUSIL, J., ŠVESTKA, J.: Sicherheitsaufforderungen und Einschränkung der Grundrechte in der postmodernen Realität, Sammelwerk Sicherheit der Tschechischen Republik, MU Brno, 2003, S.104,

ISRAEL StGB, 1977.

PIKNA, B.: Někteří aktuální aspekty a možnost omezení základních práv v České republice z hlediska ústavního a evropského práva po 11.září 2001, Sborník Bezpečnost České republiky, Masaryk-UNI Brno, 2003, S.66,

ROXIN. C.: Kann staatliche Folter in Ausnahmefällen zulässig oder wenigstens straflos sein?, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, C.h.Beck, Mnichov 2005, S.461,

URTEIL DES OBERSTEN GERICHTES VOM 9.4.1968, Akt.-Nr.7 Tz 11/68,

_____ . 15.2.1968, Akt.-Nr. 5 To 11/68,

URTEIL DES EUROPÄISCHEN GERICHTES FÜR MENSCHENRECHTE VOM 18.1.1978, in
Sachen Irland versus Großbritannien,

_____ . 27.8.1992 in
Sachen Tomasi versus Frankreich,

_____ . 25.9.1997,
in Sachen Aydinová versus Türkei,

URTEIL DES OBERSTEN GERICHTSHOFES ISRAELS VOM 6.9.1999 Aktenz. H.C. 5100/94, H.C.
4054/95, H.C. 6536/95, H.C. 5188/96, H.C. 7563/97, H.C. 7628/97, H.C. 1043/99 in Sache
Antifolterkommission Israels und weitere ca. Genereller Sicherheitsdienst,

URTEIL DES LANDESGERICHTSHOFES IN FRANKFURT AM MAIN VOM 20.12.2004,
Aktenz.5/27 Kls 7570 Js 203814/03, NJW 10/2005, S.692 ff.,